

Dienststelle: 13 FD Allgemeine Verwaltung
Sachbearbeiter / in:

Bad Vilbel, 22.05.2013

Vorlage für:	
Magistrat	27.05.2013
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2013
Stadtverordnetenversammlung	18.06.2013

Betreff
Aufstellung der Schöffenvorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2014-2018

Sachverhalt / Begründung

Nach den Bestimmungen des § 36 Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) stellt die Gemeinde in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf.

Die Amtszeit der zur Zeit amtierenden Schöffen endet mit Ablauf des Jahres 2013.

Gemäß Erlass des Hessischen Ministers des Inneren haben die Gemeinden die Vorschlagslisten, die für Bad Vilbel aufgrund der Einwohnerzahl 64 Personen zu umfassen hat, für die neue Amtszeit bis Mitte Juli 2013 aufzustellen.

Die Liste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Der Vorschlag der Gemeinde ist noch nicht identisch mit der Berufung zum Schöffenamte. Die zum Schöffenamte zu berufenden Personen werden erst in einem späteren Verfahren, von den beim Amtsgericht zu bildenden Schöffenauswahlausschüssen, ermittelt.

Entsprechend der seitherigen Praxis wurden zwecks Prüfung gesetzlicher Ablehnungs- oder Hinderungsgründe (siehe Anlage 1) alle Personen, die in der bisherigen Vorschlagsliste enthalten waren, angeschrieben. Die als Anlage 2 beigefügte Liste umfasst diejenigen Personen, die ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste zugestimmt bzw. keinen Ablehnungs- oder Hinderungsgrund angegeben haben. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Vorschriften eine Ergänzung um Bürgerinnen und Bürger vorgenommen, die sich für das Schöffenamte interessiert haben.

Die Vorschlagsliste umfasst derzeit 51 Personen. Trotz Presseaufruf und Thematisierung bei den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien sowie anlässlich einer Zusammenkunft mit den Vertretern der örtlichen Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften konnte die empfohlene Sollzahl von 64 Vorschlägen bis heute leider nicht erreicht werden.

Über die Vorschlagsliste hat die Stadtverordnetenversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, zu beschließen (§36 GVG).

Beschlussvorschlag
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Schöffenvorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2014-2018.

Beschlussgrundlage	
Beschluss der / des vom:	Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)	Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan							
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle	
				Kostenart		Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:	
Keine finanziellen Auswirkungen	Antrag auf Ausgabe nach § 114g HGO
Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt	Antrag auf Deckung durch Nachtrag
Deckung durch Budget	Folgekosten für zukünftige Jahre

(Sachbearbeiter)

Gesehen und einverstanden: _____
(Fachbereichsleiter / Dezernent)